

ABGRENZUNG FREIHEITSBESCHRÄNKUNG VON -ENTZUG

Sofern freiheitsentziehende Maßnahmen einmalig durchgeführt werden, ist die Wiederholungsgefahr prognostisch zu bewerten (= hinreichende Wahrscheinlichkeit). Besteht diese über einen längeren Zeitraum als 30 Minuten oder bei kürzerem Zeitraum regelmäßig, sind unverzüglich die Eltern/Sorgeberechtigten zu informieren, damit sie die richterliche Genehmigung wegen voraussichtlich notwendiger „freiheitsentziehender Maßnahmen“ einholen. Der Richter legt den Zeitraum der Genehmigung fest.

1. Stellt sich nach einer Prognose fachlich legitimer Freiheitsbeschränkg. heraus, dass tatsächlich eine "freiheitsentziehende Maßnahme" erforderlich wurde, ist der Fehler durch eine neue Prognose zu korrigieren.
2. Nächtliches Abschließen der Wohnungs- / Haustür erfordert, um Freiheitsentzug auszuschließen, eine erreichbaren Person, die bei Anfrage die Tür öffnen könnte, sofern dies der Aufsichtspflicht entspricht. .
3. Bei einer auch nur unter den Voraussetzungen der „Gefahrenabwehr“ rechtlich zulässigen „geschlossenen Unterbringung“ mit richterlicher Genehmigung besteht die fachl. Herausforderung darin, eine Konzeption mit pädagogischem Zugang zum Kind / Jugendl. zu entwickeln.